

Per Telefax

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

29.11.2011
Fe/UI

RS A 44

Allgemeines Rundschreiben

- **Neuer Tätigkeitsschlüssel im Arbeitgeber-Meldeverfahren zur Sozialversicherung ab 1. Dezember 2011**
- **Sozialversicherungsbeiträge: Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen**
- **Vorgesehene Anpassung der Sachbezugswerte 2012**
- **Tarifnachrichten:**
 - **Übersicht über Kündigungen und Forderungen**
 - **Übersicht über Tarifvertragsabschlüsse**
- **Steuervereinfachungsgesetz 2011**
- **Vorstellung der neuen Mitgliedsunternehmen im AGV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie zu folgenden Themen informieren:

Neuer Tätigkeitsschlüssel im Arbeitgeber-Meldeverfahren zur Sozialversicherung ab 1. Dezember 2011

Die neue Klassifikation der Berufe 2010 findet zum 1. Dezember 2011 Eingang in den Tätigkeitsschlüssel im Arbeitgeber-Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Der neue Tätigkeitsschlüssel startet also in Kürze. Das bedeutet, dass

- Anmeldungen mit einem Meldezeitraum ab 1. Dezember 2011,
- Entgeltmeldungen mit Beschäftigungszeiträumen, die nach dem 30. November 2011 enden, sowie
- Jahresmeldungen für das Jahr 2011

mit dem neuen Tätigkeitsschlüssel zu übermitteln sind. Umfassend Auskunft hierzu gibt das neue "Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit" der Bundesagentur für Arbeit.

Um eine möglichst bürokratiearme Umsetzung zu erreichen, hatte die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) u. a. Praktiker-Treffen mit Vertretern von Unternehmen und der Bundesagentur für Arbeit organisiert. Die hieraus resultierenden Vereinfachungsvor-

schläge sowie die Erfahrungen aus verschiedenen Testläufen in Unternehmen haben Eingang in ein zusätzliches Arbeitgeberhandbuch gefunden. Weitere Unterstützungstools, wie etwa eine Online-Anwendung zur Bestimmung des Tätigkeitsschlüssels, finden Sie unter www.arbeitsagentur.de >Unternehmen >Sozialversicherung >Schlüsselverzeichnis >Schlüsselverzeichnis 2010. Für unternehmensspezifische und grundsätzliche Fragen hat die BA eine Arbeitgeber-Servicenummer eingerichtet (Tel.:01801/664466). Anfragen können auch per Fax (0681/988429-1300) oder per Mail (betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de) gestellt werden.

Sozialversicherungsbeiträge: Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2012

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Entwurf einer "Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2012 - Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2012" vorgelegt. Hieraus ergeben sich für das kommende Jahr folgende Werte:

A. Beitragsbemessungsgrenzen

West	2012 jährlich	2012 monatlich	2011 jährlich	2011 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	67.200 €	5.600 €	66.000 €	5.500 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	82.800 €	6.900 €	81.000 €	6.750 €
Kranken- und Pflegeversicherung*	45.900 €	3.825 €	44.550 €	3.712,50 €

Ost	2012 jährlich	2012 monatlich	2011 jährlich	2011 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	57.600 €	4.800 €	57.600 €	4.800 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	70.800 €	5.900 €	70.800 €	5.900 €
Kranken- und Pflegeversicherung*	45.900 €	3.825 €	44.550 €	3.712,50 €

*zur Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung vgl. § 223 Abs. 3 SGB V.

B. Bezugsgrößen

- Alte Bundesländer:
31.500 € pro Jahr bzw. 2.625 € pro Monat (2011 = 30.660 € bzw. 2.555 €).
- Neue Bundesländer:
26.880 € pro Jahr bzw. 2.240 € pro Monat (2011 = 26.880 € bzw. 2.240 €).

C. Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2012 beträgt bundeseinheitlich 50.850 € (2011 = 49.500 €).

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2012 beträgt bundeseinheitlich 45.900 € (2011 = 44.550 €).

Vorgesehene Anpassung der Sachbezugswerte 2012

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Verordnungsentwurf für eine „Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ vorgelegt. Darin werden die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft für das Jahr 2012 festgelegt, die jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist im für 2012 maßgeblichen Zeitraum von Juni 2010 bis Juni 2011 um 1,1 % und für Unterkunft oder Mieten um 3,0 % gestiegen. Auf dieser Grundlage soll der monatliche Sachbe-

zugswert für die Verpflegung von derzeit 217 € auf 219 € im Jahr 2012 angehoben werden. Der Wert für Frühstück beträgt unverändert 47 €, für Mittag- und Abendessen erhöht er sich von 85 € auf jeweils 86 €. Der monatliche Sachbezugswert für Unterkunft oder Mieten soll von derzeit 206 € auf 212 € im Jahr 2012 steigen bzw. von 3,59 € auf 3,70 € je Quadratmeter und bei einfacher Ausstattung von 2,91 € auf 3,00 € je Quadratmeter.

Tarifnachrichten (Stand: 06. Oktober 2011)

- **Übersicht über Kündigungen und Forderungen**
- **Übersicht über Tarifvertragsabschlüsse**

Einen Überblick über aktuelle Kündigungen von Tarifverträgen, aufgestellte Forderungen und Verhandlungstermine sowie eine nach Branchen differenzierende Übersicht der bisher im Jahr 2011 im Bundesgebiet erzielten Tarifabschlüsse können Sie bei uns telefonisch oder per E-Mail unter info@agv-minden.de anfordern. Die Zusammenstellungen basieren maßgeblich auf den von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zur Verfügung gestellten Daten und werden durch NRW-Spezifika ergänzt.

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Am 04.11.2011 ist das Steuervereinfachungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet worden. In diesem Gesetz wird u. a. die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages von 920 € auf 1.000 € geregelt. Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende zentrale Punkte:

- Anhebung des jährlichen Arbeitnehmerpauschbetrages von 920 € auf 1.000 € (§ 9a EStG) mit einem jährlichen Entlastungsvolumen für die Arbeitnehmer von 330 Mio. €. Diese Änderung tritt am Tag nach der Verkündung (05.11.2011) des Steuervereinfachungsgesetzes in Kraft (Art. 18 Abs. 2 des Steuervereinfachungsgesetzes). Im Rahmen einer Sonderregelung ist 2011 der gesamte Erhöhungsbetrag von 80 € in der Dezemberabrechnung anzuwenden (Art. 1 Nr. 33d).
- Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung (§ 14 UStG) treten rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft.

Der Wortlaut des Gesetzes kann im Bundesanzeiger Verlag unter http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI>2011 Nr. 55 vom 4. November 2011 eingesehen werden.

Vorstellung neuer Mitgliedsunternehmen im AGV

Wir freuen uns sehr, folgende neue Mitgliedsunternehmen im AGV begrüßen zu können:

1. Ambulante Pädagogische Lebenshilfen AmPäL gGmbH, Bohmter Straße 37, 32351 Stemwede, Geschäftsführer: Herren Marco Cloppenburg und Lothar Pannen, Unternehmensgegenstand: Sozialwesen
2. FMH Holding, Karlstraße 59, 32423 Minden, Geschäftsführer: Herren Dr. Henrik Follmann und Andreas Krämer, Unternehmensgegenstand: Management-Holding
3. Rüter EPV-Systeme GmbH, Große Heide 39-41, 32425 Minden, Geschäftsführer: Herr Eckhard Rüter, Unternehmensgegenstand: Produktion und Vertrieb von elektronischen Zeitmess-Systemen für den Brieftaubensport
4. Triflex GmbH & Co. KG, Karlstraße 59, 32423 Minden, Geschäftsführer: Herren Dr. Henrik Follmann und H.-Eberhard Köpe, Unternehmensgegenstand: Entwicklung und Vertrieb bau-chemischer Produkte

Die aktuelle Mitgliederliste können Sie auf unserer Homepage www.agv-minden.de einsehen.

Für bestehende Rückfragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



(André M. Fechner)